

zels, da er, nach dem deutschen Text der Goldenen Bulle, ein Gedicht über Wenzels Absetzung sowie eine Abschrift seiner Absetzungsurkunde enthält. Er könnte im Zusammenhang mit dem geplanten Krönungszug von 1401/02 angelegt worden sein¹²⁷. Heckmann bemerkte zudem als erste, dass sich in ihm eine Übersetzung des Eingangsgedichts ins Deutsche befindet¹²⁸. Hiram Kümper nennt in seiner Studie zur Rezeption der Goldenen Bulle zwar den überliefernden Codex, schreibt aber lediglich, dass die Handschrift ein „Bittgebet für Karl“ vorausschicke, ohne es als Übersetzung des lateinischen Eingangsgedichts der Goldenen Bulle zu erkennen¹²⁹.

Über die Wolfenbütteler Handschrift kann leider mangels neuerer Untersuchungen nicht allzu viel gesagt werden. Otto von Heinemann datiert sie ins 15. Jahrhundert, Ulla Williams und Werner Williams-Krapp definieren die Schreibsprache als oberrheinisch¹³⁰. Es kann ver-

127) HECKMANN, *Zeitnahe Wahrnehmung* (wie Anm. 4) S. 949.

128) In der Edition von Fritz heißt es noch, das Gedicht fehle in allen Übersetzungen; vgl. MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 561. Etwas missverständlich ist Heckmanns Formulierung „Die deutsche Fassung der Goldenen Bulle beginnt mit einer sonst nur noch einmal überlieferten frühneuhochdeutschen Reimübersetzung des Eingangsgebets“ mit ihrem Verweis auf Berlin StB PK: Ms. germ. fol. 696, fol. 393v–410v; vgl. HECKMANN, *Zeitnahe Wahrnehmung* (wie Anm. 4) S. 949 (Zitat) und S. 1012f. Die Übersetzung in der Berliner Handschrift (entstanden wohl in Nürnberg, 15. Jh.) ist nämlich unabhängig von der Wolfenbütteler Fassung, wie die Übersetzungsvarianten nahelegen. Die Verse 4) *Prospice, ne gressum faciat, ubi regnat Erinis* 5) *Imperat Allecto leges dictante Megea* übersetzt die Wolfenbütteler Handschrift recht wortgetreu mit *Fürsihe, das es nit tû den ubertryt, / wa riichsznet die tobikeit der myshellung. Es gebent dem verlaitten die gesäcz, als tychtet die unstümikeit dez strytes zweyung*, während der Berliner Codex eine Zusammenfassung bietet (so auch an anderen Stellen): *sich so miltiklich von der hobe berunder, das dem volk nicht gen sy da hyn, da der gehort gebider herrschten ist*. Da der Berliner Codex eher auf historisch-naturkundliche Interessen verweist, mag das Gedicht aus Gründen der Vollständigkeit und einem „antiquarischen“ Interesse heraus übersetzt worden sein; eine politische Stoßrichtung ist nicht erkennbar. Daher wird der Codex für die Analyse hier nicht einbezogen.

129) KÜMPER, Zwischen „kaiserlichem Recht-Buch“ und „Reichsgrundgesetz“ (wie Anm. 3) S. 159.

130) Otto von HEINEMANN, *Die Augusteischen Handschriften*. 4: Codex Guelferbytanus 77.4 Aug. 2° bis 34 Augusteus 4° (Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, 1900, ND 1966) S. 11f.; Jacobus de Voragine, *Die elsässische ›Legenda aurea‹*. Bd. 1: Das Normalkorpus, hg. von Ulla WILLIAMS / Werner WILLIAMS-KRAPP (Texte und Textgeschichte 3, 2018) S. XXIII. Knapp erwähnt wird die Handschrift im Katalog der deutschsprachigen illustrierten Handschriften des Mittelalters. Bd. 7: 59. *Historienbibeln–70. Kräuterbücher*, hg. von Ulrike BODEMANN u. a. (Veröffentlichungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 2017) S. 368.